

Basisinformationsblatt

Fondsgebundene Lebensversicherung II mit periodischen Prämien

Ausgabe 03.2026

Zweck	Dieses Basisinformationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über die qualifizierte Lebensversicherung «Fondsgebundene Lebensversicherung II» mit periodischen Prämien zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen den Vergleich mit anderen Produkten zu erleichtern.
Produkt	Die «Fondsgebundene Lebensversicherung II» ist ein Produkt der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Allianz), Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, 058 358 71 11, allianz.ch/de/privatkunden . Die Allianz wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt.
Produktgenehmigung oder -bewilligung	Die Abfindungswerte wurden durch die FINMA genehmigt.
Warnhinweis	Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.
Um welche Art von Produkt handelt es sich?	Die «Fondsgebundene Lebensversicherung II» ist eine Summenversicherung und verbindet eine garantierte Leistung im Todesfall mit Fondsanlagen. Sie wird mit periodischen Prämien finanziert und kann in der Säule 3a oder 3b abgeschlossen werden. Bei Ablauf der Versicherung schuldet die Allianz den Rücknahmewert des Fondsguthabens. Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer schuldet die Allianz das in der Police genannte garantierte Todesfallkapital oder den Rücknahmewert des Fondsguthabens, falls dieser höher ist. Die in den Hochrechnungen berücksichtigten Risikoprämien für die Todesfallleistung werden durch die Wertentwicklung der gewählten Fondsanlage beeinflusst. Die Risikoprämien für die Todesfallleistung werden periodisch aufgrund der Differenz zwischen der garantierten Todesfallleistung und dem aktuellen Fondsguthaben berechnet. Dabei führen sinkende Fondskurse zu einer grösseren Differenz und somit zu höheren Risikoprämien. Diese werden aus der vereinbarten Prämie finanziert, sodass sich der für den Erwerb von Fondsanteilen verbleibende Prämienanteil reduziert. Dies kann sich negativ auf die Höhe der nicht garantierten Erlebensfallleistung auswirken. Steigen hingegen die Fondskurse, so sinken die Risikoprämien und der für den Erwerb von Fondsanteilen verbleibende Prämienanteil erhöht sich. Dies kann sich positiv auf die Höhe der nicht garantierten Erlebensfallleistung auswirken. Solange das aktuelle Fondsguthaben die garantierte Todesfallleistung übersteigt, fallen keine Risikoprämien an. Für die Investition der Sparprämien steht Ihnen eine Auswahl von Fondsanlagen zur Verfügung, die von der Allianz bestimmt wird. Sie wählen die gewünschte Fondsanlage selbst aus.
Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?	Mit der Investition in Fondsanlagen sind Renditechancen und Verlustrisiken verbunden. Detaillierte Informationen zu den von Ihnen gewählten Fondsanlagen wie beispielsweise die Basisinformationsblätter können bei der Publikationsplattform fundinfo.com abgerufen und bei der Allianz angefordert werden. Der maximale Verlust, den Sie bei einer Investition in die «Fondsgebundene Lebensversicherung II» erleiden können, sind die gesamten Sparprämien, die in Fondsanlagen investiert wurden. Die Wertentwicklung dieser qualifizierten Lebensversicherung richtet sich nach der Wertentwicklung der ausgewählten oder zugrunde liegenden Fondsanlagen. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie das Produkt halten. Für Performancesimulationen wird auf die produktspezifische Information zur qualifizierten Lebensversicherung verwiesen.
Was geschieht, wenn die Allianz nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?	Sämtliche Leistungen sind durch das gesetzlich vorgeschriebene und durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kontrollierte gebundene Vermögen der Allianz abgesichert.

Welche Kosten entstehen?

Nachstehend sind tabellarische Darstellungen der Gesamtkosten bei zwei Beispielen aufgeführt. Für die Berechnungen wurde in den **Fällen A** die Fondsanlage mit den niedrigsten Portfolio-Transaktionskosten und in den **Fällen B** die Fondsanlage mit den höchsten Portfolio-Transaktionskosten verwendet. In den **Fällen C** wurde angenommen, dass die Kosten der Fondsanlage mit den höchsten Portfolio-Transaktionskosten um weitere 0,10 Prozentpunkte höher wären. Die mittleren Bruttorenditen dieser Fondsanlagen wurden nach dem Berechnungsmodell des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) gemäss den Vorgaben von Art. 129b AVO auf Basis der historischen Wertentwicklungen der entsprechenden Anlageklassen angenommen und liegen in den **Fällen A** bei 6,04% und in den **Fällen B** und **C** bei 4,78%.

Beispiel 1

Frau mit Eintrittsalter 50 ohne risikoerhöhende Merkmale, Laufzeit 15 Jahre und Ablauf mit gesetzlichem Rentenalter 65, Versicherungsprämie CHF 3000.– pro Jahr

Szenarien	Sie lösen den Vertrag nach 1 Jahr auf.	Sie lösen den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auf.	Sie halten den Vertrag bis zum Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit.
Renditeminderung (Reduction in Yield, RIY) pro Jahr in %	A: 41,87 B: 42,25 C: 42,31	A: 6,37 B: 7,26 C: 7,35	A: 3,03 B: 3,95 C: 4,05
Risikokosten kumuliert in CHF	A: 47 B: 47 C: 47	A: 402 B: 409 C: 410	A: 573 B: 652 C: 656

Zusammensetzung der Gesamtkosten (einmalige und laufende) bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit umgelegt pro Jahr

Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt.

Einmalige Kosten ohne Risikokosten in %	Einstiegskosten	A: 0,59 B: 0,60 C: 0,60
	Ausstiegskosten	A: 0,00 B: 0,00 C: 0,00
Laufende Kosten ohne Risikokosten in %	Portfolio-Transaktionskosten	A: 0,10 B: 1,04 C: 1,13
	Sonstige laufende Kosten	A: 2,34 B: 2,31 C: 2,32
Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr in %		A: 3,03 B: 3,95 C: 4,05
Hinzu kommen Risikokosten in der Höhe von CHF		A: 573 B: 652 C: 656

Beispiel 2

Frau mit Eintrittsalter 35 ohne risikoerhöhende Merkmale, Laufzeit 30 Jahre und Ablauf mit gesetzlichem Rentenalter 65, Versicherungsprämie CHF 3000.– pro Jahr

Szenarien	Sie lösen den Vertrag nach 1 Jahr auf.	Sie lösen den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auf.	Sie halten den Vertrag bis zum Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit.
Renditeminderung (Reduction in Yield, RIY) pro Jahr in %	A: 61,87 B: 61,55 C: 61,58	A: 9,26 B: 10,09 C: 10,18	A: 1,90 B: 2,84 C: 2,94
Risikokosten kumuliert in CHF	A: 30 B: 30 C: 30	A: 249 B: 251 C: 251	A: 704 B: 936 C: 951

Zusammensetzung der Gesamtkosten (einmalige und laufende) bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit umgelegt pro Jahr

Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt.

Einmalige Kosten ohne Risikokosten in %	Einstiegskosten	A: 0,28 B: 0,30 C: 0,30
	Ausstiegskosten	A: 0,00 B: 0,00 C: 0,00
Laufende Kosten ohne Risikokosten in %	Portfolio-Transaktionskosten	A: 0,10 B: 1,04 C: 1,13
	Sonstige laufende Kosten	A: 1,52 B: 1,50 C: 1,51
Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr in %		A: 1,90 B: 2,84 C: 2,94
Hinzu kommen Risikokosten in der Höhe von CHF		A: 704 B: 936 C: 951

Die «Renditeminderung der Bruttorendite» (Reduction in Yield, RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Kosten auf die Rendite im Sparprozess auswirken. Die Prämien für das versicherte Risiko sind in der RIY nicht erfasst. Sie werden separat als Geldbetrag unter dem Titel «Risikokosten» ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten bei drei verschiedenen Haltedauern. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie jährlich CHF 3000.– investieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kann ich den Versicherungsvertrag vorzeitig auflösen und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Sie können verlangen, dass Ihre «Fondsgebundene Lebensversicherung II» vorzeitig aufgelöst und der Rückkaufswert ausbezahlt wird.

Abweichende Bestimmungen zur «Fondsgebundenen Lebensversicherung II» in der Säule 3a bleiben vorbehalten.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Weitere Informationen zum Widerrufsrecht sowie zur vorzeitigen Auflösung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Bei vorzeitiger Auflösung vor Vertragsablauf können Ihnen Kosten entstehen.

Wie kann ich mich beschweren?

Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Allianz steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich

In der Westschweiz

Ombudsman de l'assurance privée et de la Suva
Case postale 2252
2001 Neuchâtel 1

Im Tessin

Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva
Casella postale 1231
6901 Lugano